

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

BMB-10.000/0281-Präs.3/2016

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10057/J-NR/2016 betreffend Vermietung von Schließfächern der Firma UPECO in Schulen, die die Abg. Dr. Harald Walser, Kolleginnen und Kollegen am 12. August 2016 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Der in der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage zitierte Hinweis aus einem Protokoll einer Elternvereinsausschusssitzung, wonach der Bund die Ausstattung der in seiner Schulerhalterchaft stehenden Schulen nur zum Zeitpunkt der Ersteinrichtung finanziere, ist unrichtig, da den Landesschulräten bzw. den von ihnen betreuten Bundesschulen im Rahmen der sehr weitgehend eingeräumten Autonomie jährlich entsprechende finanzielle Mittel für Betrieb, aber auch An- und Nachbeschaffung von Investitionsgütern und Verbrauchsgütern zur Verfügung gestellt werden. Es werden seitens des Bundesministeriums für Bildung daher nicht nur für die Ersteinrichtungen von Bundesschulen Bundesmittel zur Verfügung gestellt, die Bundesschulen sollen und können im Rahmen der ihnen zugestandenen finanziellen Autonomie die erforderlichen Beschaffungen auch im Rahmen des sogenannten schulautonomen Budgets durchführen. Entsprechende Lieferverträge der Bundesbeschaffung GmbH stehen den Schulen zur Verfügung.

Das Bundesministerium für Bildung hat mit Schreiben vom August 2016 im Hinblick auf die Diskussion über die Aufstellung von Spinden/Schülergarderoben durch Dritte gegenüber den Landesschulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien festgehalten, dass aufgrund der rechtlich festgeschriebenen Schulgeldfreiheit die zur Sicherstellung eines lehrplangemäßen Schul- und Unterrichtsbetriebes erforderliche Einrichtung und Ausstattung von Schulen, insbesondere auch Bundesschulen, durch den Schulerhalter unentgeltlich beizustellen ist. Eine Überwälzung der finanziellen Belastung aus dieser Verpflichtung auf Eltern oder Schülerinnen und Schüler ist jedenfalls nicht zulässig.

Zu Fragen 1 bis 5:

- *Ist das Bildungsministerium darüber informiert, dass die Firma UPECO Schließfächer an Schulen vermietet?*
- *Falls ja: Geschieht dies mit Einverständnis Ihres Ministeriums?*
- *Falls ja: Hat Ihr Ministerium die Konditionen für die Vermietung überprüft und für in Ordnung befunden?*

- Falls ja: Hat Ihr Ministerium das Anmeldeprozedere überprüft und für in Ordnung befunden?
- Falls ja: Hat Ihr Ministerium überprüft, ob die Daten der Schülerinnen bzw. der Eltern, die bei einer Anmeldung anzugeben sind, vor einer missbräuchlichen Verwendung (etwa die Weitergabe an Dritte) geschützt sind?

Nein. Wie auch der medialen Berichterstattung entnommen werden kann, erfolgte eine Information des Bundesministeriums für Bildung zum angesprochenen Geschäftsmodell der Firma UPECO erst im Zuge der gegenständlichen Parlamentarischen Anfrage. Es gab daher weder eine Zustimmung durch relevante Organwälter des Bundesministeriums für Bildung, noch erfolgte eine Prüfung von Verträgen, vertraglichen Konditionen oder Ähnlichem.

Zu Frage 6:

- Sind Schuldirektionen befugt, solchen Geschäftsmodellen zuzustimmen, da die Schulen zwar den Raum zur Aufstellung der Spinde kostenlos zur Verfügung stellen, der Vertragsabschluss aber ohne Einfluss der Schule zwischen Schülerinnen bzw. deren gesetzlicher Vertretung und dem Vertragspartner – in diesem Fall die Fa. UPECO (bzw. Mietra) - zustande kommt?

Die Vertragsabschlusskompetenzen der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrates für Wien und davon ausgehend der Leitungen der Bundesschulen ergeben sich aus dem Rundschreiben Nr. 18/2015 sowie – was Belange der Schulraumüberlassung sowie von Drittmitteln anbelangt – aus den die Leitungen der Bundesschulen diesbezüglich ermächtigenden §§ 128a und 128b des Schulorganisationsgesetzes. Förmliche Ermächtigungen zum Abschluss von Gestaltungsverträgen werden den Leitungen der Bundesschulen zudem entsprechend den Abschnitten Punkten 5 und 6 des Rundschreibens Nr. 8/2012 für Automaten und Kopiergeräte eingeräumt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Fragen 8 bis 10 verwiesen.

Zu Frage 7:

- Ist es nicht bedenklich, dass hier eine Firma begünstigt wird, die in diesem Segment in Österreich eine Monopolstellung zu haben scheint und daher auch die Mietpreise willkürlich festsetzen kann?

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts. Wie bereits bemerkt, stehen den Bundesschulen entsprechende Lieferverträge der Bundesbeschaffung GmbH zur Verfügung.

Zu Fragen 8 bis 10:

- Warum kann in Schulneubauten der Einbau von Spinden gewährleistet werden, nicht jedoch in bereits bestehenden Schulgebäuden?
- Gehört es nicht zur Aufgabe des Schulerhalters, das notwendige Schulmobilier den Schülerinnen kostenlos zur Verfügung zu stellen?
- Ist es zumindest beim Ausbau von Ganztagschulen vorgesehen, die Schulen mit verschließbaren Schulspinden nachzurüsten?

Den Schülerinnen und Schülern an Bundesschulen stehen unentgeltlich Garderobeneinrichtungen bzw. entsprechendes Schulmobilier zur Verfügung, wobei hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung die infrastrukturellen (räumlichen) Gegebenheiten und

sicherheitstechnischen Auflagen (zB. Vermeidung hoher Brandlasten, Sicherstellung von Fluchtwegen) zu bedenken sind.

Seitens des Bundesministeriums für Bildung werden nicht nur für die Ersteinrichtungen von Bundesschulen Bundesmittel zur Verfügung gestellt. Notwendiges Schulmobilier, wie etwa Garderobe bzw. Spind, wird entweder im Wege einer außerordentlichen Investition oder aus Mitteln der laufenden Investition im Rahmen des schulautonomen Budgets bereitgestellt. Eine Bedeckung aus den den Landesschulräten (dem Stadtschulrat für Wien) bzw. den Bundesschulen zur Disposition stehenden Budgetmitteln ist erforderlich. Dahingehende Entscheidungen sind im Rahmen des dezentralen Budgetmanagements der Landesschulräte (des Stadtschulrates für Wien) bzw. der Schulleitungen zu treffen.

Die Bundesschulen sollen und können im Rahmen der ihnen zugestandenen finanziellen Autonomie die erforderlichen Beschaffungen auch im Rahmen des schulautonomen Budgets durchführen. Diesbezüglich bestehen keine Unterschiede zwischen ganztägigen und nicht ganztägigen Schulformen im Bundesschulbereich. Hinsichtlich ganztägiger Schulformen im Pflichtschulbereich betreffen diesbezügliche Ausstattungsfragen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung.

Das Bundesministerium für Bildung hat bereits mit Schreiben vom August 2016 gegenüber den zuständigen Landesschulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien zur Thematik der Aufstellung von Spinden/Schülergarderoben durch Dritte klargestellt, dass im Hinblick auf die rechtlich festgeschriebene Schulgeldfreiheit eine Überwälzung der finanziellen Belastung aus den Verpflichtungen der gesetzlichen Schulerhalterschaft, wonach die zur Sicherstellung eines lehrplangemäßen Schul- und Unterrichtsbetriebes erforderliche Einrichtung und Ausstattung von öffentlichen Schulen durch den jeweiligen Schulerhalter unentgeltlich beizustellen ist, auf Eltern oder Schülerinnen und Schüler jedenfalls nicht zulässig ist. Weiters wurde den Landesschulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien im Zusammenhang mit dem Rundschreiben Nr. 11/2012 zur Investitionsplanung im Bereich der Bundesschulen in Erinnerung gerufen, dass im laufenden Betrieb die notwendige Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen aus den den Bundesschulen im Wege der Landesschulräte (des Stadtschulrates für Wien) jährlich zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesenen Mitteln (schulautonome Budgets) zu erfolgen hat.

Im Rahmen der LSR/SSR-Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz im September 2016 wurden diese auf ihre Verantwortung für die Planung und bedarfsgerechte Verteilung der diesbezüglich zur Verfügung gestellten Mittel hingewiesen. Weiters wurden sie darüber informiert, dass diese Thematik zudem gegenüber den zur Leitung des inneren Dienstes der Landesschulräte berufenen Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren entsprechend kommuniziert werden wird.

Wien, 12. Oktober 2016
Die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid eh.

